

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung 7 Technischer Umweltschutz Hamburger Chaussee 25
25220 Flintbek

Nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

24.01.2019

**Einführung des Überwachungsplans Schleswig-Holstein nach
§ 17 Störfallverordnung (12. BImSchV)**

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) hat gemäß §§ 17 Störfallverordnung (12.BImSchV) einen Überwachungsplan für Schleswig-Holstein aufgestellt, der

1. den räumlichen Geltungsbereich des Plans,
2. eine allgemeine Beurteilung der Anlagensicherheit im Geltungsbereich des Plans,
3. ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Betriebsbereiche,
4. ein Verzeichnis der Gruppen von Betriebsbereichen nach § 15,
5. ein Verzeichnis der Betriebsbereiche, in denen sich durch besondere umgebungsbedingte Gefahrenquellen die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls erhöhen oder die Auswirkungen eines solchen Störfalls verschlimmern können,
6. die Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung,
7. die Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass,
8. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen Überwachungsbehörden enthält.

Mit diesem Überwachungsplan wird die Anforderung aus Art. 20 der europäischen Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (2012/18/EU – Seveso-III-RL vom 04.07.2012), in nationales Recht umgesetzt durch § 17 der 12. BImSchV, für den Vollzug in Schleswig-Holstein konkretisiert.

Der Überwachungsplan nach § 17 der 12. BImSchV ist im Internet unter dem Link <https://schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte//immissionsschutz/anlagensicherheitStoerfallvorsorge.html> veröffentlicht und wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Für die im Geltungsbereich des Überwachungsplanes liegenden Anlagen erstellt die zuständige Überwachungsbehörde regelmäßig Überwachungsprogramme mit Angabe der Zeiträume, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen.

Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung einer Anlage, die dem Überwachungsplan unterliegt, erstellt die zuständige Überwachungsbehörde einen Überwachungsbericht. Die Überwachungsbehörde hat diese Berichte jeweils bis spätestens vier Monate nach der durchgeführten Überwachung dem Betreiber zu übermitteln (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BImSchV).

Gem. § 8a Absatz 1 der 12. BImSchV i.V.m. Anhang V Teil 1 Nummer 6 der 12.

BImSchV werden folgende Informationen von den Betreibern auf ihren Seiten im Internet veröffentlicht:

- Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung nach § 17 Absatz 2 oder Hinweis, wo diese Information elektronisch zugänglich ist;
- Unterrichtung darüber, wo ausführlichere Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und zum Überwachungsplan nach § 17 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen auf Anfrage eingeholt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: 1. Überwachungsplan Schleswig-Holstein nach § 17 der 12. BImSchV
 2. Anlage 1: Betriebsbereiche
 3. Anlage 2: Windzonen nach Verwaltungsgrenzen
 4. Anlage 3: Hinweiskarte lösungsfähiger Gesteine